



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 216-219)**

Titel **Publikation vom 29sten Julii 1806, wegen Einfuhrverbot der Englischen Waaren.**

Ordnungsnummer

Datum 29.07.1806

[S. 216] Wir Burgermeister und Kleine Rathe des Cantons Zürich, entbieten unsern getreuen, lieben Cantons-Einwohnern unsern Gruß, und geben ihnen hiermit zu vernehmen:

Da die letztabgehaltene, in Basel versammelt gewesene gemeineydenöbische Tagsatzung, durch ihren Beschluß vom 5ten dieses Monats, die Einfuhr aller englischen Manufaktur-Waaren und aller, in den englischen Besitzungen fabrizirten Baumwollen-Tücher und Mousselines, mit einziger Ausnahme des, unserer Landesfabrikation als erster Stoff dienenden Baumwollen-Garns, verboten, die zu Handhabung dieses Verbots erforderlichen Maaßregeln festgesetzt, und die Gränzpässe, welche für die Einfuhr der Kaufmannsgüter ausschließlich offen stehen sollen, namentlich bezeichnet hat, – so sehen wir uns bewogen, unsern sämtlichen Cantons-Einwohnern bekannt zu machen, daß, in Folge des 7ten Artikels des Beschlusses der Tagsatzung, mit dem nächstkünftigen 15ten August Eglisau allein als Einfuhrstation für Kaufmannsgüter in dem hiesigen Canton bestimmt ist, alle übrigen Pässe am Rhein aber, mit Ausnahme der Brücke von Schaffhau- // [S. 217] sen, welche nicht als Grenzpaß angesehen werden kann, für die Kaufmannsgüter gänzlich geschlossen seyn sollen.

Die Strafen, welche die Tagsatzung gegen die Uebertreter dieses Einfuhrverbots verhängt, und welche die hiesige Regierung auch ihres Orts genehmigt hat, sind in dem 5ten Artikel des gedachten Beschlusses enthalten. Derselbe lautet also:

«§. 5. Damit die Vollziehung dieser gemeineydenöbischen Verordnung sich standhaft gewährleistet finde, sind die Uebertreter derselben unnachlässlich, nach den in gegenwärtigem Artikel aufgestellten Grundlage zu bestrafen; worüberhin dann den Lobl. Cantons-Regierungen überlassen bleibt, für die weitere Wiederholungsfälle, und für andere von Ihnen zu bestimmende erschwerende Umstände, noch schwerere, entehrende und körperliche Strafen, durch eigene, ihrer Oertlichkeit angemessene Beschlüsse anzuordnen:

- a. Der erste einfache Fall der Einführung oben verbotener englischer Manufaktur-Waaren soll mit der Confiskation der eingeführten, verbotenen Waare und mit einer Geldbusse bestraft werden, die dem doppelten Werth derselben gleichkomme.
- b. Im Wiederholungsfall soll, nebst der Confiskation, die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe wenigstens auf zwey Jahre, mit // [S. 218] oder ohne nachherige Landesverweisung auf den Fehlbaren angewendet werden.
- c. Alle, die sich mittel- und unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen.



- d. Auf die Fuhr- und Schiffsleute sollen dieselben, nebst Konfiskation von Pferd und Wagen oder Schiffen, angewendet werden, so oft sie sich erfrechten, Kaufmannswaaren mit Abweichung der bezeichneten Kaufhäuser, oder der Hauptlandstrassen, einzuführen, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschwärzung überwiesen würden.
- e. Endlich werden die Cantons-Regierungen der Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit ihrer Grenz- und Kaufhausbeamten durch eigene Anordnung steuern; im Falle der wirklichen Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber, gegen dieselben, nebst der Entsetzung, die gleichen, oder nach Bewandtniß der Umstände, verschärfte Strafen verfügen.»

Alle diese Bestimmungen werden nicht nur durch gegenwärtige Publikation, welche den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren // [S. 219] zugestellt wird, um dieselbe den Gemeinrätthen mitzutheilen, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen zu lassen, dem Publikum zu gehörigem Verhalt, und damit jedermann selbst vor ernster Verantwortung und Strafe sich zu vergaumen wisse, bekannt gemacht, sondern es wird den Herren Statthaltern der, an den betreffenden Grenzen gelegenen Bezirksabtheilungen noch eine besondere Anleitung, wie sie sich wegen Beschliessung aller unerlaubten Grenzpässe zu benehmen haben, so wie dem Waaren-Aufseher in Eglisau, eine angemessene Instruktion in die Hände gelegt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.04.2016]